

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat StV 12
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

22. April 2022

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur
Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BVSK) stellen den größten Zusammenschluss freiberuflich tätiger Kfz-Sachverständiger in Deutschland dar.

Der BVSK versteht sich nicht allein als Interessenverband und moderner Dienstleister der freiberuflichen Kfz-Sachverständigen, auch verkehrspolitische Themen und vor allem die Verkehrssicherheit zählen mit zu unseren Kompetenzen. Zahlreiche Mitglieder des BVSK verfügen über Zulassungen im Bereich der Fahrlehrerausbildung und auch der Ausbildung von Prüfungingenieuren.

Die Zielsetzung des Referentenentwurfs, durch Übertragung der Transportbegleitung auf Beliehene, die Polizeidienststellen der Länder zu entlasten und die Ressourcen sinnvoll an anderer Stelle einzusetzen, wird ausdrücklich begrüßt. Ungeachtet dessen, sind an die Ausbildung, Schulung und Überprüfung der Beliehenen aus Gründen der Verkehrssicherheit hohe Anforderungen zu stellen.

Der Referentenentwurf sieht mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten im Bereich der Theorie vor. Dazu kommen mindestens 95 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten mit praktischer Ausbildung bzw. Transportbegleitung. Das entspricht einer Ausbildung von mindestens 255 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Daraus ergeben sich ca. 32 Ausbildungstage, also ca. 6 Wochen Vollzeitausbildung an einer zuvor auf Landesebene zugelassenen Ausbildungsstätte. Bei der Zulassung der Ausbildungsstätten ergeben sich aus unserer Sicht Parallelen zu einer Fahrlehrerausbildungsstätte.

Wie bereits im Referentenentwurf erläutert und angedacht, sind sowohl die persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten als auch die fachlichen Voraussetzungen zu überprüfen und entsprechend eines Lehrplans zu schulen. Dies bedeutet konkret, dass neben Nachweisen wie Führungszeugnis, Auszug aus dem VZR, ggf. MPU auch bestimmte

Fahrerlaubnisklassen erforderlich sein werden. Die Inhalte der möglichen Ausbildung sollten aus unserer Sicht unter anderem mindestens folgende Kompetenzbereiche vorweisen:

- Auszüge aus der StVO / StVZO / FeV und deren jeweiligen Ausnahmen
- Auszüge Ladungssicherung und Gefahrguttransport
- Auszüge Havarie Kommissar
- Auszüge Berufskraftfahrerausbildung
- Auszüge Verkehrsrecht und verkehrsrechtliche Grenzgebiete
- Auszüge aus Baustatik, Brückenbau und Straßenbau
- Auszüge Fahrzeugtechnik
- Auszüge aus dem Polizeiwesen

Zum Abschluss sollte eine Abschlussprüfung vor einem durch die Landesregierung zugelassenen Prüfungsausschuss (z.B. LBM oder Prüfungsausschuss Ministerium) stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter Recht und Interessenvertretung